

## „MACH MAL EIN VERMÄCHTNIS!“ Das Vermächtnis als erbrechtliche Lösung für spezielle Zuwendungen

„*Ich vermache dir etwas*“ wird in der Umgangssprache häufig gleichgesetzt mit „*Ich vererbe dir etwas*“. Juristisch handelt es sich bei der Anordnung eines Vermächtnisses einerseits und einer Erbschaft andererseits aber um sehr verschiedene Verfügungen:

### I. Vermächtnis und Erbschaft

Erbschaft bedeutet juristisch immer Gesamtrechtsnachfolge nach dem Verstorbenen, d. h. alle Aktiva und Passiva, alle Rechte und Pflichten gehen auf den oder die Erben über, der Erbe steht rechtlich „in den Schuhen“ des Erblassers.

Im Gegensatz hierzu ist das Vermächtnis immer auf einen bestimmten Gegenstand oder eine bestimmte Forderung bezogen, die der Erblasser dem Vermächtnisnehmer als Vermögensvorteil zuwendet.

#### Beispiel 1:

*In Theos Testament heißt es:*

*„Meiner Ehefrau Edelgunde vermache ich mein ganzes Vermögen. Mein Neffe Nikolaus erhält die goldene Taschenuhr, die schon meinem Vater (seinem Großvater) gehört hat.“*

Nach dem Wortlaut hätte Theo hier zwei Vermächtnisse ausgesetzt. Das Gericht wird das Testament aber dahingehend auslegen, dass Edelgunde Alleinerbin geworden ist, während Nikolaus die goldene Uhr im Wege des Vermächtnisses erhält, denn nur die Verfügung zu seinen Gunsten bezieht sich auf einen einzelnen Gegenstand.

### II. Rechtstellung des Vermächtnisnehmers

Der Vermächtnisnehmer wird nicht Erbe, gewinnt also keine Informationen darüber, welche Vermögenswerte und welche Passiva insgesamt zum Nachlass gehören und er kann nicht mit darüber entscheiden, wie nach dem Tod des Erblassers weiter mit dessen Vermögen verfahren wird. Ausschließlich die Erben können Anordnungen darüber treffen, welche Konten aufgelöst, welche beibehalten, welche Immobilien verkauft oder vermietet werden.

Der Vermächtnisnehmer steht außerhalb der Erbengemeinschaft, er hat einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den oder die Erben auf Erfüllung seines Vermächtnisses.

Im Beispiel 1 kann Nikolaus von Edelgunde die Übereignung der Taschenuhr verlangen, an der Verwaltung von Theos Nachlass ist er in keiner Weise beteiligt und wird daher auch nie erfahren, woraus dieser Nachlass im Einzelnen bestand.

Diese Unterscheidung ist sinnvoll, denn häufig möchte der Erblasser einer bestimmten Person oder einem caritativen Verein eine Zuwendung machen, Mitspracherechte oder auch nur die

Möglichkeit zur Information über die Vermögenslage möchte er diesen Personen oder Institutionen jedoch nicht geben.

### **III. Fälligkeit des Vermächtnisanspruches**

Ist im Testament keine ausdrückliche Regelung über die Fälligkeit des Vermächtnisanspruches getroffen worden, so ist das Vermächtnis gemäß § 271 I BGB sofort, also mit dem Todestag fällig.

Eine so schnelle Umsetzung des Testaments ist für die Angehörigen oft schmerzlich, in manchen Fällen sogar ausgesprochen schwierig: Muss nämlich nicht nur ein Gegenstand herausgegeben, sondern eine Summe ausbezahlt werden, so setzt dies zumindest voraus, dass die Erben sich als solche gegenüber den Banken legitimieren und über das Geld verfügen können.

Die Nachlassgerichte benötigen jedoch in der Regel mehrere Monate, bis ein Erbschein erstellt und auf diese Weise der Nachweis der Erbschaft durch die Erben erbracht werden kann. Ist ein Testament in notarieller Form errichtet worden, so genügt in der Regel dieses Testament in Kombination mit der Niederschrift der Eröffnung des Testaments. Aber auch bis zur Erlangung dieser Papiere vergeht ein Zeitraum von mehreren Monaten.

Schließlich muss bedacht werden, dass Vermögen oft langfristig angelegt worden ist, sodass die Erben es nicht sofort liquide machen und an Vermächtnisnehmer auszahlen können. Bedachte Personen, aber auch eifrige Vertreter wohltätiger Institutionen, drängen - wie ich als Testamentsvollstreckerin immer wieder feststellen muss - oft schon kurz nach dem Sterbefall auf umgehende Erfüllung ihrer Vermächtnisansprüche.

Daher ist es empfehlenswert, für die Fälligkeit von Vermächtnissen einen Zeitraum nicht unter sechs Monaten festzuschreiben, also beispielsweise zu formulieren *„Das Vermächtnis wird sechs Monate nach dem Erbfall fällig.“* Ist eine Testamentsvollstreckung angeordnet, so dauert es häufig etliche Monate bis zur Erstellung des Testamentsvollstreckerzeugnisses durch das Nachlassgericht. Der Testamentsvollstrecker kann aber vor Erstellung des Zeugnisses nicht effektiv handeln, beginnt seine eigentliche Tätigkeit also erst mit Erhalt des Testamentsvollstreckerzeugnisses. Daher sollte in diesem Fall formuliert werden *„Das Vermächtnis ist fällig sechs Monate ab Datum der Erstellung des Testamentsvollstreckerzeugnisses“*.

Wird eine längere Fälligkeitsfrist als sechs Monate festgelegt, so sollte eine Verzinsung des Vermächtnisanspruches hinzugefügt werden, sofern es sich um ein Geldvermächtnis handelt.

### **IV. Sachvermächtnisse**

#### **1. Zuwendung bestimmter Gegenstände**

Der Erblasser kann bestimmten Personen bestimmte Gegenstände zuwenden, wie z. B. in Beispiel 1 eine goldene Taschenuhr.

In diesem Fall sollte eine Regelung darüber getroffen werden, ob es sich um ein sog. „Verschaffungsvermächtnis“ handelt oder nicht: Bei einem Verschaffungsvermächtnis

schulden die Erben die Übergabe des vorhandenen Gegenstandes oder die Neubeschaffung eines gleichwertigen Gegenstandes an den Vermächtnisnehmer.

Geht es aber um die Weitergabe von Erinnerungsstücken, dann ist eine solche Neubeschaffung häufig nicht gewollt. In diesem Fall sollte dem Testament zur Klarstellung hinzugefügt werden „Sollte die goldene Taschenuhr zum Zeitpunkt meines Todes nicht mehr zu meinem Vermögen gehören, so entfällt das Vermächtnis ersatzlos“.

## **2. Wahlvermächtnis**

Häufig möchte der Erblasser dem Bedachten einen bestimmten Gegenstand oder mehrere bestimmte Gegenstände als Erinnerungsstück zuwenden. Wirklich sinnvoll ist eine solche Regelung aber nur dann, wenn der Bedachte in dem Moment, in dem ihm das Vermächtnis zufällt, mit diesem Gegenstand tatsächlich (noch) etwas anfangen kann.

### **Beispiel 2:**

*Die Freunde Max und Moritz sind pensionierte Jäger und unternehmen gemeinsam zahlreiche Jagdreisen.*

*Als Erinnerung an eine dieser Reisen hat Max sich die lebensgroße Bronzeplastik eines Elches gekauft und in seinen großen Garten stellen lassen.*

*Am Abend sitzt er gern gemeinsam mit Moritz in seinem Wohnzimmer, trinkt eine gute Flasche Wein und beide schauen gemeinsam hinaus auf den Elch und erinnern sich an ihre Nordlandreise.*

*In seinem Testament wendet Testament seinem Freund Moritz den Elch als Vermächtnis zu.*

*Max und Moritz werden glücklicherweise sehr alt. Als Max im Alter von 90 Jahren verstirbt, hat Moritz sein großes Haus aufgegeben und wohnt in einem Zwei-Zimmer-Apartment im Betreuten Wohnen.*

*Nun fragt Moritz sich verzweifelt, wo er den Elch dort unterbringen soll: Im Wohnzimmer haben entweder er oder der Elch Platz, beide gemeinsam jedoch nicht. Auch der Balkon des Apartments ist alles andere als elchtauglich.*

*Moritz befindet sich in einer misslichen Lage: Einerseits möchte er das Testament seines verstorbenen Freundes respektieren und das Vermächtnis nicht ausschlagen. Andererseits weiß er beim besten Willen nicht, wo er den Riesen-Elch lassen soll und wäre mit den Ridinger-Jagdstichen seines Freundes Max viel glücklicher, denn diese könnte er in seinem Apartment aufhängen und auf diese Weise eine Erinnerung an Max täglich um sich haben.*

Oft ist im Zeitpunkt der Testamentserrichtung noch nicht zuverlässig absehbar, welcher Erinnerungsgegenstand für eine bestimmte, nahestehende Person im Erbfall einmal wertvoll und vor allem auch brauchbar sein kann. Dieses Problem ist gut lösbar mit einem sog. „Wahlvermächtnis“:

Max hätte in seinem Testament beispielsweise formulieren können *„Mein Freund Max ist berechtigt, nach meinem Tod als erster drei Erinnerungsstücke seiner Wahl aus meiner persönlichen Habe für sich als Wahlvermächtnis auszuwählen. Hinsichtlich des Wertes der ausgewählten Gegenstände unterliegt er keinen Beschränkungen.“*

*Mein Freund Max muss die Auswahl binnen drei Monaten ab Eröffnung meines Testamentes treffen. Hat er bis dahin keine Wahl getroffen, so entfällt das Vermächtnis zu seinen Gunsten.*

*Als zweiter ist mein Patensohn Pitt berechtigt, drei Erinnerungsstücke seiner Wahl aus meiner persönlichen Habe für sich als Wahlvermächtnis auszuwählen. Hinsichtlich der sonstigen Regelungen des Vermächtnisses gilt das oben Gesagte.“*

Keinesfalls vergessen werden sollte das sog. „Vorausvermächtnis“ zugunsten des Ehegatten oder Lebensgefährten:

Mit einem Vorausvermächtnis wendet der Erblasser dem Bedachten einen bestimmten Gegenstand oder eine bestimmte Gesamtheit von Gegenständen zu, ohne dass diese Zuwendung auf den Erbteil anzurechnen ist.

Das Gesetz sieht in § 1932 BGB einen sog. „Voraus“ des Ehegatten vor, der aber nur gilt, wenn kein Testament geschrieben ist und wenn der Verstorbene keine Abkömmlinge hinterlässt. Nur in diesem Fall erhält der Ehegatte aufgrund des gesetzlichen Anspruchs zusätzlich zu seinem Erbteil sämtliche zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände und die Hochzeitsgeschenke als gesetzlichen „Voraus“.

Wenn aber der Erblasser ein Testament schreibt oder wenn der Erblasser Abkömmlinge (also Kinder oder Enkel) hinterlässt, hat der überlebende Ehegatte diesen gesetzlichen Anspruch nicht.

Der Erblasser sollte dem überlebenden Ehegatten bzw. im Falle einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft dem längerlebenden Partner sämtliche zum Haushalt gehörenden Gegenstände und die Hochzeitsgeschenke durch ein Vorausvermächtnis testamentarisch zuwenden. Fehlt diese Regelung, so ist es für den überlebenden Ehegatten oft sehr schmerzlich, wenn der gesamte Haushalt hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse geprüft, bewertet und dann möglicherweise auseinandergerissen wird.

Ein Vorausvermächtnis kann auch sinnvoll sein, wenn bestimmte Wertgegenstände weitergegeben werden sollen, ohne dass sie durch einen Sachverständigen bewertet und dementsprechend angerechnet werden:

### **Beispiel 3:**

*Martha hat drei Kinder, nämlich den alleinstehenden Sohn Siegesmund, den verheirateten Sohn Sebaldu und die Tochter Tiffany, die wiederum vier Kinder hat. Marthas Verhältnis zu ihrer Schwiegertochter entspricht in den besten Phasen einem Waffenstillstand, überwiegend jedoch einem nicht sehr kalten Krieg.*

*Martha möchte, dass alle drei Kinder erbrechtlich gleichmäßig bedacht werden, nur hinsichtlich ihres wertvollen Familienschmucks hat sie den dringenden Wunsch, diesen ausschließlich Tiffany weiterzugeben. Die Vorstellung, dass ihre Schwiegertochter später*

*einmal mit ihrem Familienschmuck durch die Stadt läuft, empfindet Martha als ausgesprochen beunruhigend.*

*Daher testiert sie:*

*„Als Vollerben setze ich meine drei Kinder Siegesmund, Sebaldus und Tiffany zu gleichen Teilen ein.*

*Meiner Tochter Tiffany wende ich im Wege des Vorausvermächtnisses ferner meinen gesamten Schmuck zu, d. h. der Schmuck ist nicht auf den Erbteil von Tiffany anzurechnen.“*

### **3. Vor- und Nachvermächtnis**

Der Erblasser kann auch bestimmen, wer einen bestimmten wertvollen Gegenstand zunächst und wer ihn nach dem Tod des zunächst Bedachten erhält.

#### **Beispiel 4:**

*Das große Haus der Familie hat der Urgroßvater erbaut, seither wurde es von Generation zu Generation weitergegeben.*

*Großvater Gustav möchte das Haus traditionsgemäß seinem ältesten Sohn Albert zuwenden. Der 56-jährige Albert ist jedoch unverheiratet und Gustav hat mittlerweile jede Hoffnung auf Nachwuchs von Albert aufgegeben.*

*Der jüngere Sohn Johannes hingegen hat vier Kinder, denen Gustav sehr nahe steht.*

*Gustav testiert:*

*„Zu meinen Vollerben setze ich meine beiden Söhne Albert und Johannes zu gleichen Teilen ein.*

*Das Familienwohnhaus in Nürnberg in der Großvaterstraße wende ich meinem Sohn Albert im Wege des Vorvermächtnisses zu.*

*Nachvermächtnisnehmer ist der älteste Sohn von Johannes. Sollte dieser vorversterben, rücken die jüngeren Kinder von Johannes in der Reihenfolge ihrer Geburten als Ersatznachvermächtnisnehmer nach. Das Nachvermächtnis wird fällig mit dem Tod des Vorvermächtnisnehmers.*

*Der Nachvermächtnisnehmer ist berechtigt, eine Vormerkung auf seinen Anspruch in das Grundbuch eintragen zu lassen, die Kosten sind aus meinem Nachlass zu erbringen.*

*Das Vermächtnis zugunsten von Albert ist auf seinen Erbteil anzurechnen. Sofern meine Erben sich hinsichtlich der Bewertung nicht einigen können, ist ein Gutachten des Gutachterausschusses der Stadt einzuholen, dessen Bewertung soll zwischen den Erben verbindlich sein.“*

## **V. Nutzungsrechte an Immobilien**

Durch ein Vermächtnis kann nicht nur das Eigentum an einer Immobilie zugewendet werden, sondern auch ein Nießbrauchsrecht oder ein Nutzungsrecht.

### **Beispiel 5:**

*Vater Vladimir hinterlässt Mutter Martha und die beiden Söhne Stefan und Sascha.*

*Vladimir hat testiert:*

*„Zu meinen alleinigen Erben bestimme ich meine beiden Söhne Sascha und Stefan zu gleichen Teilen.*

*Meine Ehefrau Martha erhält im Wege des Vermächtnisses das unentgeltliche Nießbrauchsrecht an meinen sämtlichen Immobilien auf Lebenszeit.“*

In diesem Fall ist Martha berechtigt, sämtliche Immobilien entweder selbst zu bewohnen oder zu vermieten, sie kann ihren Lebensunterhalt also aus der Vermietung finanzieren.

### **Beispiel 6:**

*Vladimir hat sein Testament etwas anders formuliert, nämlich:*

*„Zu meinen Erben setze ich meine Söhne Sascha und Stefan zu gleichen Teilen ein.*

*Meiner Ehefrau Martha wende ich im Wege des Vermächtnisses das unentgeltliche Wohnrecht an unserem Familienwohnheim in der Vaterstraße zu, ferner die GEMA-Einkünfte für den von mir komponierten Schlager „Marmor, Stein und Treue bricht““.*

Hier darf Martha das Wohnhaus ausschließlich selbst bewohnen, nicht jedoch vermieten.

Zum Trost hat Vladimir ihr außerdem eine Forderung als Vermächtnis zugewendet.

## **VI. Geldvermächtnisse**

Häufig wird zugunsten einer Person, einer wohl tätigen Institution oder eines Vereins ein Geldvermächtnis ausgesetzt.

### **Beispiel 7:**

*Witwer Waldemar kommt nach einigen spannenden Selbstversuchen in der Küche mit den praktischen Abläufen in seiner kleinen Mietwohnung leidlich zurecht. Bei größeren hauswirtschaftlichen Aktionen unterstützen ihn die ehrenamtlichen Damen des Gemeindedienstes tatkräftig.*

*Waldemar möchte sich hierfür erkenntlich zeigen und schreibt sein Testament wie folgt:  
„Als meine alleinige Vollerbin setze ich meine Tochter Tilda ein.*

*Der Gemeinde Zum Heiligen Balthasar setze ich ein Vermächtnis in Höhe von 10.000,00 Euro aus.“*

*Zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments verfügt Waldemar über ein Sparvermögen in Höhe von 60.000,00 Euro, angelegt auf verschiedenen Konten.*

*Einige Zeit später verschlechtert sich sein Gesundheitszustand drastisch. Waldemar zieht in ein Pflegeheim, wo er fünf Jahre lebt. Die Leistungen der Pflegeversicherung in Kombination mit seiner Rente reichen zur Bezahlung der monatlichen Kosten des Heimes nicht aus, er muss rund 500,00 Euro monatlich aus seinem Vermögen zuzahlen.*

*Nach seinem Tod stellt sich die Situation für Tilda wie folgt dar:*

*Das Vermögen in Höhe von 60.000,00 Euro reduzierte sich zunächst um 5.000,00 Euro für die Räumung der - erstaunlich dicht befüllten - Wohnung und die Renovierung. Die Zuzahlungen im Heim haben 28.000,00 Euro ausgemacht.*

*Wenn Tilda nun 10.000,00 Euro an die Gemeinde St. Balthasar auszahlt, verbleiben ihr noch 17.000,00 Euro, die Verteilung zwischen ihr und der Gemeinde entspricht also in etwa dem Verhältnis  $3/4 : 1/4$ . Tilda meint, dass dies wohl kaum den Vorstellungen von Waldemar entsprochen haben dürfte, der der Gemeinde lediglich einen kleineren Teil seines Vermögens zuwenden wollte.*

Niemand kann sich voraussehen, wie hoch sein Vermögen im Zeitpunkt des Erbfalles sein wird und wie das Verhältnis von Immobilien, sonstigen Sachwerten und Anlagevermögen sich gestalten wird.

Erfahrungsgemäß gehen die Verfasser von Testamenten immer von der aktuellen Situation aus und unterschätzen die Höhe des nachfolgenden Vermögensabflusses für notwendige Investitionen und vor allem für Pflegekosten.

Deshalb ist es nur bei sehr großem Vermögen und sehr kleinen Vermächtnissen möglich, die Höhe der Summe unbedenklich zu fixieren. In allen anderen Fällen ist die Festlegung eines bestimmten Geldbetrages ein großes Risiko für alle Beteiligten.

Besser ist es, eine Quote oder einen Prozentsatz statt einer Summe für das Geldvermächtnis zu benennen, denn auf diese Weise schrumpft oder wächst das Vermächtnis immer in Relation zum vorhandenen Vermögen. Wichtig ist aber, die Bezugsgröße für die Berechnung des Vermächtnisses so exakt zu benennen, dass weder Zweifel noch Streitigkeiten entstehen können:

### **Beispiel 8:**

*Sepp errichtet im Alter von 70 Jahren sein Testament. Zu diesem Zeitpunkt ist er Alleineigentümer des von seinen Eltern geerbten Hauses im Wert von 400.000,00 Euro und verfügt über ein Anlagevermögen in Höhe von 100.000,00 Euro bei der Bank.*

*Außerdem gehört ihm eine - zum wortreichen Kummer seiner Ehefrau Emma - über viele Jahre emsig zusammengetragene Sammlung antiker Schnupftabakdosen.*





*Ratfix und der Verein einigen sich darauf, dass der Sachverständige Schlaw die Sammlung bewerten und ein Gutachten erstellen soll. Der Sachverständige unterstreicht seinen wissenschaftlichen Anspruch dadurch, dass er lange Zeit auf dem Gutachten und damit auch auf der Sammlung brüht, während Seppel von Emma und Tilly stets die sofortige Herausgabe der ihm zugewendeten Schnupftabakdosensammlung verlangt.*

Es ist nicht ratsam, die Quote bzw. den Prozentsatz eines Vermächtnisses auf Immobilien oder Sachwerte zu beziehen, denn dies führt in den meisten Fällen zu der Notwendigkeit, diese Vermögenspositionen durch einen Sachverständigen begutachten zu lassen, was langwierig und teuer ist.

Sepp hat es gut gemeint, seinen Angehörigen mit der Formulierung des Testamentes aber erhebliche Probleme bereitet. Er wäre besser beraten gewesen, wenn er geschrieben hätte:

*„Den Verein zur Pflege des Schnupftabakbrauchtums e.V. setze ich ein Vermächtnis in Höhe von 5 % meines Nettonachlasses abzüglich der Beisetzungskosten, jedoch ausschließlich sämtlicher Immobilien und Sachwerte, aus.*

*Meinem Patensohn Seppel vermache ich meine Schnupftabakdosensammlung.*

*Beide Vermächtnisse sind sechs Monate nach meinem Tod fällig.“*

## **VII. Ein besonderes Vermächtnis: Das Pflegevergütungsvermächtnis**

Ein besonderes Vermächtnis ist das sog. „Pflegevergütungsvermächtnis“:

Häufig haben ältere Menschen das Bedürfnis, der Person testamentarisch etwas zuzuwenden, die sie pflegt und unterstützt.

Die Testierenden überlegen, dass sie zum Zeitpunkt der Errichtung des Testamentes noch nicht zuverlässig absehen können, wer sich tatsächlich um sie kümmern wird und wie umfangreich die Pflegetätigkeit sein bzw. wie lang der Zeitraum ausfallen wird, über den die Pflegetätigkeit sich erstreckt. Wenn sie aber zu lange warten, dann sind sie möglicherweise aufgrund von psychischen Einschränkungen nicht mehr in der Lage, ein Testament zu errichten.

Hier besteht die Möglichkeit, eine Testamentsvollstreckung anzuordnen und dem Testamentsvollstrecker die Aufgabe zu übertragen, die Person bzw. die Personen festzustellen, die erhebliche Pflegeleistungen erbracht haben und das Pflegevergütungsvermächtnis zu bemessen und auszukehren.

Der Testierende muss jedoch die Kriterien für die Entscheidung eng vorgeben: Er kann beispielsweise verfügen, dass ein Pflegevergütungsvermächtnis nur an seine Kinder und Enkelkinder ausgekehrt werden kann und dass die Höhe dem von der Pflegeversicherung für häusliche Pflege durch Privatpersonen pro Monat gezahlten Betrag (oder einer Quote davon) entsprechen soll. Dem Testamentsvollstrecker darf keine völlig freie Verfügungsgewalt eingeräumt werden, er muss immer noch in der Rolle sein, den festgelegten Willen des Testierenden umzusetzen.

## VIII. Die Kürzung von Vermächtnissen

### Beispiel 9:

*Magdalena hatte von ihrem wohlhabenden Ehemann ein Vermögen von einer Millionen geerbt. Ihre Begeisterungsfähigkeit für mittellose junge Künstler führte dazu, dass sich dieses Vermögen auf eine halbe Millionen reduziert hat, als sie verstirbt.*

*Magdalena hinterlässt ein Testament, mit dem sie ihre einzige Tochter Tutti zur Alleinerbin bestimmt und dem Verein zur Förderung junger Künstler ein Vermächtnis in Höhe von 400.000,00 Euro aussetzt.*

*Tutti ist empört und hat von jeglicher Kunst die Nase voll.*

Tutti muss an den Verein zumindest nicht die volle Summe von 400.000,00 Euro auszahlen. Denn als Tochter ist sie selbst pflichtteilsberechtigt. Ihr Pflichtteil entspricht der Hälfte des gesetzlichen Erbes, in diesem Fall also 250.000,00 Euro. Diese Summe muss ihr mindestens verbleiben, jegliche darüber hinausgehende Zahlung kann sie ablehnen.

### Beispiel 10:

*Erbtante Emmi setzt ihre Nichte als Alleinerbin ein und schreibt in ihrem Testament, dass sie ihren völlig missratenen einzigen Sohn Sunny enterbt.*

*Außerdem setzt sie dem Verein Strickende „fränkische Jungfrauen e.V.“ ein Vermächtnis in Höhe von 1/4 ihres Nachlasses (Überschuss der Aktiva über die Passiva abzüglich der Beisetzungskosten) aus.*

*Kaum hat die Nichte Nora die Erbschaft angetreten, fordert Sunny mit zuvor noch nie entwickelter Betriebsamkeit die Zahlung des Pflichtteils von ihr. Nora rechnet:*

*Aktiva ./ Passiva ./ Beisetzungskosten = 600.000,00 Euro*

*Wenn sie dem Verein 150.000,00 Euro zahlt und von ihrem Anteil in Höhe von 450.000,00 Euro den Pflichtteil in Höhe von 300.000,00 Euro an Sunny auszahlt, steht sie im Ergebnis ganz genauso da wie der Verein. Sie empört sich: Das hätte die Tante nicht gewollt.*

*Sie wendet sich an Rechtsanwalt Ratfix.*

Der Rechtsanwalt kann die empörte Nora beruhigen: Auch das Gesetz hat es so nicht gewollt.

Ist der Erbe mit einem Pflichtteilsanspruch konfrontiert, so kann er gemäß § 2318 I BGB die Auskehrung des ihm auferlegten Vermächtnisses soweit kürzen, dass im Ergebnis der Erbe und der Pflichtteilsnehmer die Pflichtteillast in dem Verhältnis tragen, in dem sie erbrechtlich bedacht wurden.

Nora kann also verlangen, dass der Verein sich zu 1/4 an der Pflichtteillast beteiligt.

## **Fazit**

Ein Vermächtnis ist eine sehr gute Möglichkeit, einer Person oder einer Institution gezielt einen Vermögensvorteil zuzuwenden, ohne gleichzeitig die vollen Rechte eines Erben einzuräumen.

Die Vielzahl der rechtlichen Möglichkeiten führt aber auch zu einer Vielzahl von möglichen Nachteilen der Testamentsformulierung, die deshalb mit ihren sämtlichen möglichen Konsequenzen genau bedacht werden sollte.

Rechtsanwältin C. Winckelmann  
Fachanwältin für Familienrecht